

## Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für einen gebundenen Finanzkredit

Bitte senden Sie diesen Antrag an die für Sie zuständige Außenstelle  
der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG

Land \_\_\_\_\_

### Wichtige Hinweise:

Die Hauptverwaltung und die Außenstellen der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG stehen zur Aushändigung der im Antragsformular angesprochenen **Richtlinien, Allgemeinen Bedingungen und Entgeltsätze** sowie zur Auskunftserteilung und Beratung zur Verfügung.

Anträge auf Exportkreditgarantien für gebundene Finanzkredite sind möglichst vor Abschluss des Darlehensvertrages, spätestens vor Beginn des zu deckenden Risikos zu stellen. Nach Risikobeginn gestellte Anträge können als verspätet zurückgewiesen werden.

**Sie können das Antragsverfahren beschleunigen, indem Sie mit dem Antrag aktuelle Bilanzen und/oder Auskünfte über den Darlehensnehmer (und ggf. über den Garanten) einreichen.**

**Bitte fügen Sie dem Antrag keine Verträge oder sonstigen Vertragsunterlagen bei; diese werden erst in einem etwaigen Entschädigungsverfahren geprüft.**

Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG speichert und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und der Vertragsdurchführung notwendigen **personenbezogenen Daten** (z.B. Name und Anschrift, Rechtsform- und Bonitätsinformationen) in Datensammlungen unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und übermittelt sie an mit der Übernahme der Bundesdeckungen befasste öffentliche Stellen, soweit dies der ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung und der Vertragsdurchführung der Exportkreditgarantien dient. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Exportkreditgarantie tatsächlich übernommen wird.

**Die Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“ ist notwendiger Bestandteil des Antrags.**

**Die Bearbeitung des Antrags ist entgeltpflichtig.**

Wir beantragen für den nachfolgend dargestellten Kreditvertrag die Übernahme einer Exportkreditgarantie als:

**Finanzkreditbürgschaft (FKB)**  
 isoliert

**Finanzkreditgarantie (FKG)**  
 isoliert

zu den für die beantragte Exportkreditgarantie derzeit gültigen Allgemeinen Bedingungen.

Vertragswährung der Exportkreditgarantie:  Euro  \_\_\_\_\_ (Fremdwährung)

Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassenen Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen vom 30.12.1983. Einem eventuell notwendig werdenden Konsultationsverfahren stimmen wir zu (s. Erläuterungshinweise zu (8)).

**Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen die Erläuterungshinweise.**

Bitte angeben, soweit bekannt	
DN-Nr.	_____

FA-Nr.	_____
--------	-------

**Exporteur** \_\_\_\_\_

DN/FA-Nummer des Exportgeschäfts DN \_\_\_\_\_ FA \_\_\_\_\_

Die **Verpflichtungserklärung** des Exporteurs (incl. Anlage „Korruptionsprävention“)  liegt bei  wird nachgereicht

Vollständige Schilderung des zugrundeliegenden Liefergeschäftes, falls für dieses keine Exportkreditgarantie durch den Exporteur beantragt wird.\*

Ware/Anlage ist Teil eines Gesamtprojekts  nein  ja (Erläuterungen erforderlich)

**(1) Schuldnerland** \_\_\_\_\_ Land-AK \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**(2) Antragsteller** vollständige Firmierung \_\_\_\_\_

Postfach und/oder Straße \_\_\_\_\_

PLZ und Ort \_\_\_\_\_

Für Rückfragen zuständig \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Fax-Anschluss \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**(3) Ausländischer Darlehensnehmer** vollständige Bezeichnung \_\_\_\_\_

Postfach und/oder Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Auskünfte über den Darlehensnehmer  liegen bei  werden nachgereicht

Wir sind am Darlehensnehmer kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus

nein  ja (Erläuterungen erforderlich)

**(4) Darlehensvertrag**

Vertrag abgeschlossen am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten am \_\_\_\_\_

Vertrag noch nicht abgeschlossen

Kennzeichen des Vertrages (Kredit-Nr. o.ä.) \_\_\_\_\_

**(5) Verwendungszweck des Darlehens\*** \_\_\_\_\_

Wir sind vom Darlehensnehmer beauftragt worden, die vertraglich vereinbarte Anzahlung für das Exportgeschäft zu finanzieren.

nein  ja (Erläuterungen erforderlich)

\* (ggf. Anlage verwenden)

**(6) Darlehensbeträge** \_\_\_\_\_  
Kapitalbetrag\*\* \_\_\_\_\_  
Finanzierungskosten \_\_\_\_\_ Zinssatz \_\_\_\_\_ % p.a. \_\_\_\_\_  
Vertragswährung  EUR  \_\_\_\_\_ (Fremdwährung)  
Nur bei Fremdwährung:  
Soll die Exportkreditgarantie in dieser Fremdwährung übernommen werden?  
(etwaige Entschädigung in dieser Fremdwährung)  
 ja  nein (etwaige Entschädigung in EUR)  
 Es wird die Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschädigung beantragt. Maßgeblicher Kurs im  
Entschädigungsfall ist der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank  
 am nach § 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Entschädigung vorgesehenen Umrechnungstag  
 am Tag vor Absendung der Mitteilung über den Auszahlungstag der Entschädigung  
 Es wird eine Kursgleitklausel (Festkurs) vereinbart Kurs \_\_\_\_\_

**(7) Auszahlung des Darlehens** (und ggf. der Finanzierungsnebenkosten)\*  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wir erklären, dass im Darlehensvertrag die Auszahlung des Darlehensbetrages unmittelbar an den deutschen Exporteur vereinbart ist/wird  ja  nein (Erläuterungen erforderlich)

**(8) Zahlungsbedingungen\***  
für Darlehensbetrag \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ für Finanzierungskosten \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Die Finanzierungskosten werden degressiv berechnet und fällig gestellt  ja  nein

**(9) Sicherheiten\***  
Art (z. B. Garantie, Aval) \_\_\_\_\_  
Sicherheitengeber \_\_\_\_\_  
für welche Raten/Beträge \_\_\_\_\_  
 Die Sicherheiten gehen vor erster Auszahlung ein  
Wir sind am Sicherheitengeber kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus  nein  ja (Erläuterungen erforderlich)

**(10) Zahlungserfahrungen** mit dem ausländischen Darlehensnehmer/Garanten  
Wir stehen mit dem Darlehensnehmer/Garanten\*\*\* in Geschäftsverbindung seit \_\_\_\_\_  
Es bestehen gedeckte und/oder ungedeckte Forderungen gegen den Darlehensnehmer und/oder Garanten\*\*\*  
 ja (Erläuterungen erforderlich, bei gedeckten Geschäften DN/FA-Nummer angeben)\*  nein  
Zahlungserfahrungen aus ungedeckten Geschäften bestehen seit \_\_\_\_\_  
Alle bisherigen Verpflichtungen wurden ohne Zielverlängerung oder Verzögerungen erfüllt  
 ja  nein (Erläuterungen erforderlich)

\* (ggf. Anlage verwenden) \*\* (und ggf. Finanzierungsnebenkosten) \*\*\* (Nichtzutreffendes bitte streichen)

**Entgelte** Wir verpflichten uns, für die Bearbeitung des Antrags und für die Übernahme der beantragten Exportkreditgarantie die jeweils anfallenden Entgelte zu entrichten, deren Berechnung aufgrund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegten Sätze erfolgt.

Uns ist bekannt, dass die Antragsgebühr bereits bei Stellung des Antrags fällig wird und unabhängig von einer Entscheidung des Bundes über die Übernahme einer Exportkreditgarantie zu bezahlen ist.

Sofern für das dem gebundenen Finanzkredit zugrunde liegende Ausfuhrgeschäft ebenfalls eine Exportkreditgarantie beantragt und übernommen wird, erstreckt sich unsere Zahlungsverpflichtung auch auf das insoweit anfallende Entgelt, mit Ausnahme des Entgelts für die Deckung des Fabrikationsrisikos sowie der Vertragsgarantien. Die Antragsgebühr für den gebundenen Finanzkredit entfällt in der bereits entrichteten Höhe. Wird die Exportkreditgarantie für das der Finanzkreditdeckung zugrunde liegende Ausfuhrgeschäft in Fremdwährung übernommen, haften wir für den hierfür in Fremdwährung erhobenen Entgeltbetrag.

Bei der Erstattung von Entgelt, das Gegenstand gesamtschuldnerischer Haftung war, wirkt die Auszahlung an einen Gesamtschuldner auch für und gegen den anderen Gesamtschuldner.

Werden die in Rechnung gestellten Entgelte bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Betrag eine Verzugskostenpauschale (Mahngebühr) von EUR 10,- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

---

**Verantwortlichkeit für den Antrag** Vor Übernahme der beantragten Exportkreditgarantie werden wir eine vom Exporteur unterzeichnete Verpflichtungserklärung (incl. Anlage „Korruptionsprävention“) einreichen. Die beantragte Exportkreditgarantie wird aufgrund der in diesem Antrag oder in sonstiger Weise erfragten Angaben übernommen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben werden wir unverzüglich mitteilen.

Uns ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Beantwortung der Fragen oder eine unterlassene Berichtigung der Angaben den Bund berechtigen kann, die Übernahme der Exportkreditgarantie abzulehnen oder sich bei übernommener Exportkreditgarantie von einer Verpflichtung zur Entschädigung zu befreien.

---

**Anwendbares Recht und Gerichtsstand** Es findet deutsches Recht Anwendung. Wir erkennen für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Antragsgebühr die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg an. Bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht Hamburg-Altona örtlich zuständig.

---

**Veröffentlichung von Projektdaten** Mit der Veröffentlichung folgender Projektdaten nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden: Exporteur/finanzierende Bank, Warenart/Projekt, Größenordnung, Bestellerland, Kreditlaufzeit (im Falle des fehlenden Einverständnisses diesen Absatz bitte streichen).

---

Ort und Datum

---

Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

## Erläuterungshinweise zum Antrag auf Exportkreditgarantie

**Vollständige Schilderung des zugrundeliegenden Liefergeschäfts** – Dies umfasst folgende Angaben: Ausländischer Besteller, Projekt- bzw. Warenart, Auftragswert, im Auftragswert ggf. enthaltene Lieferungen/Leistungen aus Drittländern, Zahlungsbedingungen, Liefer- und Leistungstermine. Anzugeben ist außerdem, ob die zu liefernde Ware ausfuhrgenehmigungspflichtig ist.

**Verpflichtungserklärung** – Eine endgültige Entscheidung über Ihren Antrag kann erst nach Vorliegen der vom Exporteur unterzeichneten Verpflichtungserklärung (incl. Anlage „Korruptionsprävention“) getroffen werden.

- (2) **Antragsteller** – Bei Bankenkonsortien wird – wenn dem Bund nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird – vorausgesetzt, dass der Antragsteller (Konsortialführer) in unmittelbarer Stellvertretung für die anderen am Konsortium beteiligten Banken handelt.
- (4) **Darlehensvertrag** – Weitere Angaben sind erforderlich, wenn Sie nicht alleiniger Darlehensgeber sind (z.B. Finanzierungskonsortium). Sollen nur Teile eines Vertrages gedeckt werden, ist dies gesondert zu beantragen.
- (5) **Verwendungszweck des Darlehens** – Falls für das zugrundeliegende Liefergeschäft keine Exportkreditgarantie durch den Exporteur beantragt wird, wird bei Auftragswerten ab EUR 15 Mio. ein Memorandum erforderlich. Es sollte in eingehender Form das Projekt schildern (Finanzierung, Infrastruktur, volkswirtschaftliche Bedeutung, Umweltauswirkungen einschließlich Angaben zum Projektumfeld – z. B. Industriegebiet, Neuerschließung, sensibler Standort –, zu ggf. erstellten Umweltstudien, zu Umweltstandards sowie zu positiven Umweltauswirkungen, etwa zu Modernisierungsmaßnahmen etc.).
- (6) Bei Abschluss des Darlehensvertrags in Fremdwährung kann die Exportkreditgarantie entweder in Euro (etwaige Entschädigung in Euro) oder – soweit die betreffende Fremdwährung hierfür in Frage kommt – unmittelbar in dieser Fremdwährung übernommen werden (etwaige Entschädigung in dieser Fremdwährung). Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Euro kann die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Umrechnungsregelung auf Antrag dahingehend geändert werden, dass für die Umrechnung der Entschädigung eine Kursbegrenzung durch den Entgeltkurs entfällt. Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Fremdwährung wird die Entschädigung in der Fremdwährung geleistet; Ausfertigungsgebühr und Deckungsentgelt werden in der Fremdwährung erhoben. Wird die Exportkreditgarantie in Fremdwährung oder in Euro mit Aufhebung der Kursbegrenzung übernommen, ist jeweils ein Zusatzentgelt von 10% auf das jeweilige Entgelt zu entrichten.

Ist dem Darlehensnehmer eine Option zur Umstellung auf eine andere Währung eingeräumt worden, kann diese auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen in die Deckung einbezogen werden. Der Antrag auf Einbeziehung der Währungsoption ist grundsätzlich mit dem Antrag auf Übernahme der Finanzkreditdeckung zu stellen. Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte gesondert.

Schildern Sie bitte Einzelheiten zur Zinsvereinbarung, z. B. fester/variabler Zinssatz, insbesondere im Falle unterschiedlicher Zinsvereinbarungen für die Zeit bis zur vollständigen Auszahlung des Darlehens und danach.

- (7) **Auszahlung des Darlehens** – Angaben erforderlich über den Zeitpunkt der Auszahlung, z.B.  
– nach Kostenfortschritt (Progress Payment)  
– entsprechend dem Liefer- und Leistungsfortschritt (p. r. L.)  
– zu anderen Zeitpunkten  
sowie ggf. zu Besonderheiten des Auszahlungsverfahrens.
- (8) **Zahlungsbedingungen** – Es ist nur eine degressive Zinsberechnung und -fälligkeit zulässig, d. h., dass die Finanzierungskosten auf den jeweils ausstehenden Forderungsbetrag berechnet werden und zusammen mit den jeweiligen Rückzahlungsraten zu bezahlen sind und sich insoweit während der Kreditlaufzeit von Rate zu Rate betragsmäßig verringern.

Grundsätzlich sind Finanzierungskosten während der Auszahlungsphase halbjährlich fällig zu stellen. Bei abweichender Vereinbarung, insbesondere bei vorgesehener Kapitalisierung dieser Finanzierungskosten, werden Erläuterungen erbeten (Hinweis auf Erfordernis von An- und Zwischenzahlungen).

Für Kreditlaufzeiten von mehr als 5 Jahren ist eine besondere Begründung erforderlich, z. B. ausländische Konkurrenz. Diese Kreditlaufzeiten unterliegen dem internationalen Konsultationsverfahren.

**Veröffentlichung von Projektdaten** – Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien des Bundes und betrifft in der Regel nur Geschäfte über 15 Mio. EUR. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Die Größenordnung eines Geschäfts wird bei der Veröffentlichung in den folgenden Kategorien angegeben: Kategorie 1 bis 15 Mio. EUR, Kategorie 2 bis 50 Mio. EUR, Kategorie 3 bis 100 Mio. EUR, Kategorie 4 bis 200 Mio. EUR, Kategorie 5 über 200 Mio. EUR.

# Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes

– Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie –

## Angaben zum Exportgeschäft

Deutscher Exporteur  
Ausländischer Besteller  
ggf. finanzierende Bank  
Lieferung/Leistung von

## Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wir erklären, dass der Abschluss des Ausfuhrvertrages/Darlehensvertrages\* nicht durch eine strafbare Handlung eines unserer Mitarbeiter oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

## Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der von uns beantragten Exportkreditgarantie sowie als Exporteur gemäß der bei Beantragung einer Exportkreditgarantie für einen gebundenen Finanzkredit abzugebenden Verpflichtungserklärung über alle Umstände des zur Deckung beantragten Geschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Ausfuhrvertrags/Darlehensvertrags\* beteiligt sind oder waren, sowie von Fragen über Grund und Höhe etwaiger Zahlungen an diese Personen.

## Angaben zu Anklagen sowie strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen

Mitarbeiter unseres Unternehmens oder andere an diesem Vertragsabschluss beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder unser Unternehmen selbst sind/ist

- wegen Bestechung gegenwärtig vor einem staatlichen Gericht angeklagt oder innerhalb der letzten 5 Jahre von einem staatlichen Gericht verurteilt worden oder
- einer mit einem Gerichtsurteil vergleichbaren nicht-strafrechtlichen Sanktion wegen Bestechung unterworfen worden.

- trifft zu (Nähere Angaben erforderlich! Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf der folgenden Seite.)
- trifft nicht zu

**Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnisnahme der "Erläuterungen und Hinweise" gemacht.**

---

Ort und Datum

DN-Nr. (soweit bekannt)

Unterschrift/Firmenstempel

\*Nichtzutreffendes bitte streichen

**Hinweis:** Soweit Kreditinstitute Deckungen für Akkreditivbestätigungsrisiken/Ankaufszusagen beantragen, bezieht sich deren Erklärung auch auf die Erteilung der Akkreditivbestätigung/Ankaufszusage.

## Erläuterungen und Hinweise

Die in diesem Text enthaltenen Hinweise auf konkrete Rechtsvorschriften beziehen sich auf das deutsche Rechtssystem. Für die Mitteilungspflichten von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind die nach dem jeweils anwendbaren Recht geltenden Vorschriften maßgeblich.

### 1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Exportgeschäfte oder Darlehensverträge, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Exportkreditgarantien. Der Antragsteller ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das zur Deckung beantragte Geschäft nicht durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, zustande gekommen ist. Erweist sich diese Erklärung später als unwahr, kann sich der Bund nach den Allgemeinen Bedingungen auf Haftungsbefreiung berufen. Generell gilt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben bei Antragstellung – einschließlich der in dieser Anlage zum Antrag erfragten Angaben – nach den Allgemeinen Bedingungen zur Haftungsbefreiung führen können.

Bei revolvingierenden Exportkreditgarantien wird der Bund aufgrund einer entsprechenden Vertragsbestimmung auch dann von der Haftung frei, wenn ein Ausführungsvertrag nach Übernahme der Exportkreditgarantie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

### 2. Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger oder Unternehmensangestellter

Auch die Bestechung ausländischer Amtsträger oder Unternehmensangestellter ist nach deutschem Recht strafbar: Bestechungshandlungen, die dazu dienen, dem Täter oder einem Dritten einen Auftrag oder unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, sind strafbar, wenn sich die Bestechungshandlung auf einen Amtsträger eines ausländischen Staates oder eine Person bezieht, die beauftragt ist, für eine Behörde eines ausländischen Staates, ein öffentliches Unternehmen mit Sitz im Ausland oder auf sonstige Weise öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen (§ 334 StGB i.V.m. Art. 2 § 1 Nr. 2 IntBestG). Strafbar macht sich auch, wer einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser ihn oder einen anderen beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt. Dies gilt auch bei Bestechung im ausländischen Wettbewerb (§ 299 Abs 2 und 3 StGB).

### 3. Angaben zu Strafverfahren und nicht-strafrechtlichen Sanktionen

Aufgrund von Vorgaben innerhalb der OECD (OECD Council Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits; 2006) sind im Antragsverfahren bestimmte Angaben zu Strafverfahren wegen Bestechung zu machen, aus denen sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte in der Vergangenheit ergeben können. Liegen solche Anhaltspunkte vor, ist der Exportkreditversicherer zur vertieften Prüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge verpflichtet. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen Bestechung verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Sanktionen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Agenten verhängt wurden. Im deutschen Rechtssystem existieren folgende nicht-strafrechtliche Sanktionen:

#### a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Hierbei können Geldbußen von bis zu EUR 1 Mio. festgesetzt werden. Zur Abschöpfung von aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteilen kann dieser Betrag auch überschritten werden (§ 30 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 u. 4 OWiG). Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

#### b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

### 4. Angaben zu Anklagen, Sanktionen etc.

Sollten Sie in der Erklärung die Frage zu Anklagen und Sanktionen als **zutreffend** beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig. Bitte beachten sie hierbei, dass die Weitergabe von schützenswerten personenbezogenen Daten nicht erforderlich ist.

### 5. Vertiefte Prüfung

Der Bund führt eine vertiefte Prüfung im Antrags- bzw. Entschädigungsverfahren durch, wenn entweder bei dem konkreten Geschäft Anhaltspunkte für Korruption ersichtlich sind oder – unabhängig hiervon – allgemeine korruptionsrelevante Sachverhalte beim Antragsteller/Deckungsnehmer vorliegen (Sperrung durch internationale Finanzorganisation; Anklage, Verurteilung etc.).

Haben Sie als Antragsteller die Angaben zu Anklagen, strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen als **zutreffend** bezeichnet, ist der Bund gemäß den Vereinbarungen der *OECD Recommendation on Bribery* zu einer vertieften Prüfung des Antrags verpflichtet. In diesen Fällen sollten Sie die Hintergründe der Anklage/der Sanktion schildern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Erläuterung Ihrer innerbetrieblichen Verfahren zur Korruptionsprävention nötig, sowie weitere Einzelheiten zum beantragten Geschäft wie z.B. zu Vertretern und Provisionen.

### 6. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage "Korruptionsprävention" nach "bestem Wissen und Gewissen" gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für das antragstellende Unternehmen geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen und Sanktionen gegen Mitarbeiter des Unternehmens oder im Auftrag des Unternehmens handelnden Personen sind Informationen über Anklagen oder Sanktionen aus Tätigkeiten für das antragstellende Unternehmen zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise dem antragstellenden Unternehmen ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei dem antragstellenden Unternehmen mitteilungspflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Exportkreditgarantie.